

Beschlussvorlage

2009-2014/HA-048

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 11.01.2013

Betreff:

Antrag auf Fällung von 2 Eichen im OT Schopsdorf

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
15.01.2013	Wirtschafts- und Umweltausschuss				
24.01.2013	Hauptausschuss				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Ausschuss bestätigt die Fällung der beantragten Eichen in der Ortslage Schopsdorf vorbehaltlich der Pflanzung von 2 Ersatzbäumen mit einem Mindeststammumfang von 12 cm pro gefällttem Baum.
Für den Ersatz sollen gleichwertige Laubbäume, wie im Sachverhalt dargestellt, zur Anwendung kommen.
Weitere Festsetzungen:
.....
.....

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.07.12 beantragte Herr Sven Römer bei der Stadt Genthin die Fällung von 2 Eichen auf seinem Grundstück im OT Schopsdorf.

Herr Römer begründete seinen Antrag mit der Gefahr für Personen und Gebäude durch den massiven Befall der Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner.

Zu diesem Zeitpunkt wurden die Eichen beim Landkreis als Naturdenkmal ND_057JL geführt und damit lagen die Zuständigkeiten beim Landkreis JL.

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung als Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Genthin stellte gem. SOG LSA die Gefahr nach Prüfung der örtlichen Bedingungen und Auswirkungen fest.

Nachfolgend informierte der Landkreis über die Aufhebung des Naturdenkmals zum 01.12.12 und verwies jedoch auf die Sichtung eines Hirschkäfer an den Bäumen, was die erneute Beteiligung des Landkreises vor Erteilung einer Fällgenehmigung durch die Stadt Genthin erforderlich macht.

Am 07.12.12 wurde dem Landkreis die beabsichtigte Baumfällung angezeigt und in Bezug auf Darstellung zum Hirschkäfer eine Stellungnahme abgerufen, welche der Landkreis mit Schreiben vom 07.01.2013 beantwortete.

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass sich derzeit keine besonders geschützten Arten gem. Bundesnaturschutzgesetz an den Bäumen befinden, gleichzeitig wurde eine Befristung zur Durchführung der Fällung bis zum 28.02.13 gefordert.

Parallel dazu informierte der Antragsteller darüber, dass er sich um einen Fällbetrieb bemüht hat, der eine Bearbeitungszeit von 3 Wochen vorgegeben hat und damit die Vorlagefrist für eine entsprechende Fällgenehmigung drängt, da die Fällungen bis zum 28.02.2013 abgeschlossen sein müssen. In Anerkennung dieser Dringlichkeiten wurde der Antrag bewertet und der fachliche Sachstand wie folgt ermittelt.

Mit der Aufhebung des Naturdenkmals für diese Bäume kann die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Schopsdorf angewendet werden.

Unter Einbeziehung des Standpunktes des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung und deren Vorermittlung wird davon ausgegangen, dass mit dem Befall der Bäume eine Gefahr nach SOG von diesen ausgeht.

Nach der vorbenannten Satzung bestehen verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten, um die Genehmigungsfähigkeit des Fällantrages zu bewerten.

Nach den Vorgaben des § 4 der Schopsdorfer Baumschutzsatzung kann eine Fällgenehmigung erteilt werden, wenn vom geschützten Baum Gefahren ausgehen und diese nicht auf eine andere Art und Weise zumutbar zu beheben sind.

Mit Anwendung dieses §4 sind dann Ersatzpflanzungen zu fordern. Leider lässt die Satzung dazu einige konkrete Anforderungen offen.

Für jeden zu entfernenden Baum soll ein Baum der selben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art mit einem Stammumfang von mindestens 1/6 des zu entfernenden Baumes angepflanzt oder erhalten werden.

In diesem Fall sollte ausgeschlossen sein, dass dem Antragsteller die erneute Pflanzung von Eichen zugemutet wird.

Die Gleichwertigkeit anderer Bäume ist in der Satzung nicht bestimmt.

Aus fachlicher Sicht wird daher die Pflanzung von gleichwertigen Laubbäumen wie z.B. Linde oder Ahorn empfohlen, was man in der letztendlichen Entscheidung dem Antragsteller überlassen sollte.

Weiter ist der Satzung zu entnehmen, dass die Ersatzbäume in der Größe von mind. 1/6 Stammumfang des zu entfernenden Baumes zu pflanzen sind.

Bei dem großen Baumbestand ist sowohl fachlich als auch wirtschaftlich davon abzuraten.

Parallel dazu gibt die Satzung eine Alternative vor, die allerdings auch wieder nicht genau beschrieben ist.

Man geht bei der Alternative davon aus, dass „mehrere“ Bäume mit geringerem Stammumfang (mind. 12 cm) gestattet werden können.

Da damit die Anzahl nicht bestimmt ist, wird empfohlen die Höhe der Ersatzpflanzung in Anlehnung an die aktuellen Genehmigungsbescheide des Landkreises gegenüber der Stadt Genthin für den Außenbereich festzusetzen.

Danach sind 2 Bäume pro gefällttem Baum zu pflanzen, was fachlich empfohlen wird.

Weitergehend besteht in der Satzung § 3 die Möglichkeit, den Ausschluss zum Verbot der Baumfällung darzustellen, wenn es sich bei den Fällungen um unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr handelt.

Für Maßnahmen, die nicht unter das Verbot der Satzung fallen, besteht kein Hinweis, dass dazu Ersatzpflanzungen anzuordnen sind.

Ebenso von Ersatzmaßnahmen befreit sind Baumbeseitigungen aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse.

Um Entscheidungsfindung zur Anwendung der Fällbedingungen wird gebeten.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum	